

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 65 304 - 2236 / 53 IV

Bonn, den 11. September 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung hat am 25. August 1953 den

Entwurf einer Vierten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

beschlossen.

Die Verordnung ist am 29. August 1953 im Bundesgesetzblatt I S. 1068 veröffentlicht worden.

Anbei übersende ich gemäß § 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) die vorbezeichnete Verordnung nebst Begründung mit der Bitte um verfahrensmäßige Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Dr. Adenauer

**Vierte Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(Zollkontingents-Verordnung).**

Vom 27. August 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummern 7301, 7306, 7307, 7309, 7310, 7311, 7312, 7313 und 7316 erhalten folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen: A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorthaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EG)	frei	5
	B - Spiegeleisen (EG)	frei	6
	C - anderes: 1 - mit einem Gehalt an Vanadium und Titan von je nicht mehr als 1 % (EG)	frei	1
	2 - anderes (EG) im Rahmen des Zollkontingents	frei	10
		—	6
73 06	Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots): A - Rohluppen und Rohschienen (EG) im Rahmen des Zollkontingents	frei	8
		—	6
	B - Rohblöcke (Ingots): 1 - nicht plattiert (EG) im Rahmen des Zollkontingents	frei	7
		—	6
	2 - plattiert (EG) im Rahmen des Zollkontingents	frei	9
		—	8
73 07	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen; Eisen und Stahl, nur vorgeschnitten oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A - Blöcke (Blooms) und Knüppel: 1 - gewalzt: a - nicht plattiert (EG) im Rahmen des Zollkontingents	frei	8
		—	6
	b - plattiert (EG) im Rahmen des Zollkontingents	frei	10
		—	8
	2 - geschmiedet	15	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	B - Brammen und Platinen:		
	1 - gewalzt:		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	b - plattiert (EG)	frei	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	2 - geschmiedet	15	15
	C - Schmiedehalbzeug	15	15
73 09	Universaleisen und Universalstahl:		
	A - nicht plattiert (EG)	frei	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	B - plattiert (EG)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
73 10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt gezogen oder kalibriert; Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:		
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1 - Walzdraht (EG)	frei	12
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - Stabeisen und Stabstahl, massiv (EG)	frei	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	3 - Hohlbohrerstäbe (EG)	frei	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	B - nur geschmiedet	18	18
	C - nur kalt gezogen oder nur kalibriert	18	18
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	b - kalt gezogen oder kalibriert	18	18
	2 - anderes	18	18
73 11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet, kalt gewalzt oder kalt gezogen, auch gelocht, aber nicht zusammengesetzt; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt:		
	A - Profile:		
	1 - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:		
	1 - weniger als 80 mm:		
	a - nicht gelocht (EG)	frei	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	b - gelocht (EG)	frei	10
	2 - 80 mm oder mehr:		
	a - nicht gelocht (EG)	frei	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	b - gelocht (EG)	frei	10
	b - Zoreseisen:		
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - gelocht (EG)	frei	10
	c - andere Profile:		
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - gelocht (EG)	frei	10
	2 - nur geschmiedet:		
	a - nicht gelocht	18	18
	b - gelocht	8	8
	3 - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen:		
	a - kalt gewalzt:		
	1 - nicht gelocht	22	22
	2 - gelocht	8	8
	b - kalt gezogen:		
	1 - nicht gelocht	18	18
	2 - gelocht	8	8
	4 - plattierte oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):		
	a - nur plattierte:		
	1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
	a - nicht gelocht (EG)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	b - gelocht (EG)	frei	10
	2 - kalt gewalzt oder kalt gezogen:		
	a - nicht gelocht	18	18
	b - gelocht	8	8
	b - andere:		
	1 - kalt gewalzt oder kalt gezogen, nicht plattierte:		
	a - nicht gelocht	22	22
	b - gelocht	8	8
	2 - andere:		
	a - nicht gelocht	18	18
	b - gelocht	8	8
	B - Spundwandeisen (EG)	frei	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	Anmerkung zu Nr. 7311 Abs. A 1 a.		
	Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Schenkel.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren		Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	tür andere Waren
73 12	Bandisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:			
	A - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	B - nur kalt gewalzt:			
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:			
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm (EG)	frei	18	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	b - anderes (EG)	frei	18	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	2 - anderes	25	25	
	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:			
	1 - versilbert, vergoldet oder platiniert	25	25	
	2 - emailliert	25	25	
	3 - verzinnt, mit einer Stärke:			
	a - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8	
	b - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	4 - verzinkt oder verbleit	25	25	
	5 - anderes (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):			
	a - plattiert:			
	1 - warm gewalzt (EG)	frei	15	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8	
	2 - kalt gewalzt (EG)	frei	18	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8	
	b - anderes	25	25	
	D - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	25	25	
73 13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt:			
	A - Elektrobleche (tôles magnétiques) (EG)	frei	22	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	B - andere Bleche:			
	1 - nur warm gewalzt, mit einer Stärke:			
	a - von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm ² :			
	1 - von weniger als 56 kg:			
	a - Schiffsbleche (EG)	frei	3	
	b - andere (EG)	frei	18	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	

Tarifnr	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je mm ² :		
	1 - von weniger als 56 kg (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - nur entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	4 - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	5 - plattierte, überzogene oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - versilbert, vergoldet oder platiniert	28	28
	b - emailliert	28	28
	c - verzinkt, mit einer Stärke:		
	1 - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	2 - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	d - verzinkt oder verbleit (EG)	frei	20
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattierte, parkerisiert, bedruckt):		
	1 - plattierte (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	2 - andere (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	6 - anders bearbeitet: a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 1 - versilbert, vergoldet oder platiniert 2 - emailliert 3 - andere (EG) im Rahmen des Zollkontingents b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28 28 frei — 28	28 28 22 8 28
73 16	Oberbaustoffe, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen: A - Schienen: 1 - neu (EG) im Rahmen des Zollkontingents 2 - gebraucht (EG) B - Leitschienen (EG) im Rahmen des Zollkontingents C - Zahnstangen D - Bahnschwellen (EG) im Rahmen des Zollkontingents E - Laschen und Unterlagsplatten: 1 - gewalzt (EG) im Rahmen des Zollkontingents 2 - andere F - andere: 1 - Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen und Zungenverbindungsstangen 2 - andere	frei — frei frei frei frei frei — 15 frei — 15 18 — 18 18 15 18	18 6 18 18 6 15 18 6 18 18 18 15 18

2. Hinter der Tarifnr. 7316 ist folgende Bestimmung einzufügen:

Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316.
Die ermäßigten Zollsätze für Waren im Rahmen von Zollkontingents gelten für eine Gesamtmenge von 120 000 t im Kalendermonat. Die Gesamtmenge wird in drei Zollkontingente aufgeteilt.
Das Zollkontingent 1 umfaßt die Waren der Nrn. 7301, 7306 und 7307; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.
Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Nrn. 7309, 7312 und 7313; es beträgt 50 000 t im Kalendermonat.
Das Zollkontingent 3 umfaßt die Waren der Nrn. 7310, 7311 und 7316; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.
Die Abfertigung ist nur bei höchstens vier vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.
Nicht ausgenutzte Mengen dürfen auf die Zollkontingente späterer Kalendermonate nicht übertragen werden.

§ 2

Die nach Maßgabe des § 1 im Rahmen der Zollkontingente ermäßigten Zollsätze gelten bis zum 31. August 1954.

§ 3

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 27. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer